

**Kleine Anfrage 20/9572**

**Dr. Dr. Rainer Rahn\* vom 18.11.2022**

**Datenerhebung im Rahmen der Neuregelung der Grundsteuer  
und**

**Antwort**

**Minister der Finanzen**

**\*(AfD)**

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Ab dem 01.07.2022 können Grundeigentümer ihre im Rahmen der Neuregelung der Grundsteuer erforderliche Erklärung zum Grundsteuermessbetrag einreichen. Diese Erklärung sollte ursprünglich ausschließlich elektronisch über ELSTER erfolgen; aus verschiedenen Gründen wurde dann jedoch auch eine Erklärung in Papierform für zulässig erklärt.

**Vorbemerkung Minister der Finanzen:**

Die Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag sind weiterhin nach gesetzlicher Vorgabe elektronisch an die Finanzämter zu übermitteln. Nur in Ausnahmefällen, in denen eine elektronische Erklärungsabgabe nicht zumutbar ist, kann die Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag in Papierform beantragt werden. Gerade für ältere Bürgerinnen und Bürger, die etwa aufgrund eines fehlenden PC- oder Internetanschlusses ihre Erklärung nicht über ELSTER abgeben können bzw. konnten, besteht diese Möglichkeit der Papierabgabe. Die Pflicht zur elektronischen Abgabe und die Möglichkeit zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Abgabe zu verzichten, ergeben sich aus dem Gesetz und bestanden – anders als vom Fragesteller dargestellt – von Anfang an. Die Möglichkeit, die Erklärung in Papierform abzugeben, wurde nicht erst nachträglich geschaffen.

Eine Erklärungsabgabe in Papierform kann schriftlich oder telefonisch beim Bürgerservice des Finanzamtes, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, beantragt werden. Als besonderen Service erhalten die Bürgerinnen und Bürger, denen die Abgabe in Papierform gestattet ist, den Vordruck mit einer Ausfüllhilfe und bei wirtschaftlichen Einheiten, welche kein Grundvermögen darstellen, auch den sogenannten Sonderkatasterauszug Land- und Forstwirtschaft, nach Hause geschickt. Dieser Service besteht in dieser umfassenden Form außer in Hessen in keinem anderen Bundesland und unterstreicht, dass die Hessische Steuerverwaltung in höchstem Maße bemüht ist, den Bürgerinnen und Bürgern die Erklärungsabgabe bestmöglich zu erleichtern. Dies spiegelt sich beispielsweise auch in dem Bürgerservice der hessischen Finanzämter wider, der von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1. Wie viele Eigentümer von Grundstücken in Hessen haben bisher ihre Erklärung zum Grundsteuermessbetrag abgegeben?**

Die Grundsteuer-Erklärungseingänge in Hessen liegen (Stand 04.12.2022) bei rund 1.380.000.

**Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Erklärungen erfolgten über das Portal ELSTER und wie viele in Papierform?**

Davon sind 1.270.000 (92 %) Erklärungen elektronisch eingegangen. Die Anzahl der Papiererklärungen liegt bei 107.000 (8 %).

**Frage 3. Wie häufig kam es bei der Eingabe von Daten zu Ausfällen von ELSTER, so dass keine Dateneingabe möglich war?**

Am Wochenende vom 8. bis 10. Juli und am 8. August 2022 kam es bei ELSTER teilweise zu einer verminderten Verfügbarkeit. Die Probleme wurden unverzüglich behoben.

Weitere Ausfälle sind hier nicht bekannt. Das Portal „Mein ELSTER“ wird vom Bayerischen Landeszentralamt für Steuern für alle bundesdeutschen Steuerverwaltungen betrieben.

**Frage 4. Welches waren die Gründe für den Ausfall von ELSTER?**

Aufgrund sehr hoher Nutzer-Nachfragen und der damit verbundenen gleichzeitigen Zugriffe kam es an einem Wochenende im Juli für einige Nutzerinnen und Nutzer leider zu temporären Einschränkungen und Störungen bei der Verfügbarkeit von ELSTER. Es wurden umgehend technische Maßnahmen eingeleitet, um weitere Verzögerungen bzw. Probleme beim Einloggen zu vermeiden.

Die Einschränkungen betrafen ausschließlich [www.elster.de](http://www.elster.de) bzw. „Mein ELSTER“. Bei der Übermittlung von Steuererklärungen über Buchhaltungssoftware, die eine ELSTER-Schnittstelle nutzen, bestanden keinerlei Einschränkungen.

Aufgrund kurzfristig erforderlicher Wartungsarbeiten stand [www.elster.de](http://www.elster.de) am späten Nachmittag des 8. August 2022 vorübergehend nicht zur Verfügung. ELSTER war am selben Tag ab ca. 20:30 Uhr sodann wieder in gewohnter Weise zu erreichen.

**Frage 5. Welcher zusätzliche Arbeitsaufwand ist durch die Erklärungen in Papierform den jeweiligen Finanzbehörden entstanden?**

Die in Papierform eingehenden Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuermessbetrages werden in den Finanzämtern gescannt und so der digitalen Verarbeitung zugeführt.

Anhand der bisher eingegangenen Papiererklärungen ist erkennbar, dass diese regelmäßig nicht die Qualität der elektronisch abgegebenen Erklärungen erreichen.

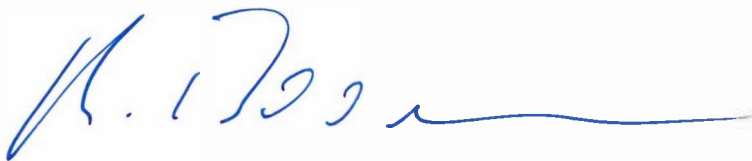
**Frage 6. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Finanzbehörden die Richtigkeit und Plausibilität der Angaben der Grundstückseigentümer – insbesondere im Hinblick auf die jeweils angegebene Wohn- bzw. Nutzfläche der Immobilie?**

In der Regel stehen auch für das Bewertungsobjekt aus dem vorhandenen Aktenbestand weitere einzelne Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Es ist allerdings wie bereits dargestellt nicht der Fall, dass sämtliche Daten in aktualisierter Form in den Finanzämtern vorliegen. Hinsichtlich der Plausibilität der Angaben bestehen Prüfroutinen, die jedoch nicht offengelegt werden dürfen.

**Frage 7. Welche Maßnahmen ergreifen die zuständigen Finanzbehörden bei unplausiblen bzw. Verdacht auf unzutreffende Angaben der Grundeigentümer?**

Hier bestehen bei der grundsteuerlichen Bearbeitung keine Besonderheiten. Wie auch in anderen Steuerarten können Belege bzw. Unterlagen angefordert und eine ggf. erforderliche, weitere Überprüfung von Amtsseite durchgeführt werden. Sind offensichtlich unzutreffende Angaben gemacht worden, kann die Steuerverwaltung diese durch zutreffende Angaben ersetzen. Dies kann auch durch die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen erfolgen.

Wiesbaden,  . Dezember 2022



Michael Boddenberg